

## **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

der Gemeinde Trausnitz  
vom 22.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Trausnitz folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen,
  - b) im Falle einer Verlängerung der Grabnutzungsrechte nach § 6 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, das weitere Nutzungsrecht auf Antrag auf ein Drittel oder auf zwei Drittel der vorgesehenen regulären Nutzungsdauer zu beschränken. In diesem Fall werden nur die anteiligen Nutzungsgebühren erhoben.
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tag genau.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Erstmaliger Erwerb des Grabnutzungsrechtes für die Dauer von 15 Jahren bzw. 12 Jahren bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

a) Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	456,00 €
b) Einzelgrab für Erwachsene	618,00 €
c) Doppelgrab für Erwachsene	960,00 €
d) Urnenkammer	1.101,00 €
e) Urnenerdgrab	453,00 €
f) Urnenkreisel	927,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 3 Abs. 1 b) ist möglich. Hierfür wird nach § 4 Abs. 1 dieser Friedhofsgebührensatzung die anteilige Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei Anlegung von Grüften wird ein Zuschlag von 50 v. H. der festgesetzten Grabgebühr erhoben.

#### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 €.

#### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2022 außer Kraft.

Trausnitz, 22.03.2024

  
Schwandner

Erster Bürgermeister

